

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System Regelung zur Werksicherheit - 8.1 Allgemeine Werksregeln -	Teil 8 Kapitel 8.1
		07.05.2015

8. Regelung zur Werksicherheit

8.1 Allgemeine Werksregeln

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: M. Siebert	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 07.05.2015	Datum: 07.05.2015	Datum: 07.05.2015

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.1
	Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.1 Allgemeine Werksregeln -	07.05.2015

1. Zweck

Dieses Kapitel enthält allgemeine Werksregeln die zur Sicherheit und Ordnung im Industriepark Werk Gendorf beitragen.

2. Geltungsbereich

Industriepark Werk GENDORF

3. Regelungsinhalt

3.1 Allgemeine Ordnung und Sicherheit

- Mit dem Betreten des Werksgeländes verpflichten sich die Personen, den Anordnungen der mit den Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben Beauftragten Folge zu leisten. Bei Gefahr in Verzug sind die Anweisungen der Einsatzleitung oder des Notfallmanagements (siehe Kapitel 13) auszuführen.
- Schriftlich und mündlich erteilte Weisungen zum allgemeinen Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutz und zur Straßenverkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten. Weisungen können auch über die Werkswarnanlage erfolgen.
- Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Blitzeis, starker Schneefall, gefrierender Regen, Eisregen) sind ggf. erlassene Fahrverbote einzuhalten. Fahrverbote gelten nicht für Werkschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst, Schienenverkehr und Winterdienst. Eine entsprechende Information und Entwarnung erfolgen über die Werkswarnanlage, elektronische Informationstafeln an den Werkstoren und Drehtoranlagen, sowie unter der Telefonnummer 2929.
- Film- und Fotoerlaubnis von nicht unternehmenseigenen Objekten auf dem Werksgelände und in dessen Gebäuden ist mit den betroffenen Unternehmen im Werk und dem Werkschutz abzustimmen.
- Glücksspiele sind auf dem Werksgelände nicht gestattet.
- Jede öffentliche parteipolitische Betätigung im Werk ist verboten. Auch für unpolitische, außerbetriebliche Vereinigungen sind Betätigungen im Werk nicht ge-

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.1
	Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.1 Allgemeine Werksregeln -	07.05.2015

stattet, wenn dadurch die Sicherheit, die Ordnung oder der Betriebsfrieden gestört oder gefährdet wird.

- In Verwaltungsangelegenheiten für die zentralen Schließanlagen ist der Werkschutz anzusprechen.
- Fundsachen sind beim Werkschutz abzugeben.
- Im Werk darf nur dort geraucht werden, wo es ausdrücklich erlaubt ist. Raucherzonen werden von den Standortgesellschaften eigenverantwortlich festgelegt. Diese Bereiche müssen gekennzeichnet sein.
- Das Werk darf in alkoholisiertem Zustand nicht betreten werden. Alkohol darf weder ins Werk gebracht noch im Werk konsumiert werden.

3.2 Werksausweis

- Jeder Mitarbeiter erhält einen Werksausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum des Werkschutzes. Er ist sorgfältig aufzubewahren, darf einem Dritten nicht überlassen werden und ist beim Ausscheiden aus dem Werk zurückzugeben.
- Der Werksausweis ist beim Betreten und Verlassen des Werkes an den Lesegeräten einzubuchen.
- Diese Werksausweise sind mit einem nicht sichtbaren Chip sowie umlaufendem Antennendraht versehen und somit pfleglich zu behandeln und gegen starkes Verbiegen oder gar Brechen zu sichern.
- Der Mitarbeiter hat den Verlust des Werksausweises umgehend, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, der Werksausweisstelle anzuzeigen. Der Ausweis kann dort für Buchungsvorgänge gesperrt werden. Ist der Werksausweis durch Verschulden des Mitarbeiters verlorengegangen oder unbrauchbar geworden, trägt der Mitarbeiter die Kosten der Neuanfertigung. Aus Gründen der Werksicherheit ist eine Vervielfältigung (Farbkopie) des Ausweises nicht zulässig.
- Der Werksausweis ist auf dem Werksgelände ständig mitzuführen.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.1
	Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.1 Allgemeine Werksregeln -	07.05.2015

3.3 Betreten und Verlassen des Werkes

Das Werk und die Arbeitsräume dürfen nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden; dabei sind die Kontrollvorschriften (siehe Punkt 3.7) zu beachten.

Der Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr von Gegenständen) darf nur an einem personell besetzten Werktor stattfinden.

Der Zutritt ohne Werkausweis an den Drehtoranlagen oder Drehsperren ist untersagt, Ersatzausweise werden an einem personell besetzten Werktor ausgestellt.

3.4 Aufenthalt im Werk

- Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Werkes aufhalten, in die ihn seine Beschäftigung, ein ausdrücklicher Auftrag oder der Besuch führt.
- Längerer Aufenthalt im Werk, als Arbeit, Waschen und Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Außerhalb der Normalarbeitszeiten ist die benötigte Anwesenheit von Fremdfirmenmitarbeitern dem Werkschutz anzuzeigen.

Siehe auch Kapitel 8.2 „Besucherregelung Werk Gendorf“

3.5 Verkehrsbestimmungen

Sind in folgenden Kapiteln aufgeführt:

Kapitel 8.3 „Einfahren und Parken im Werk Gendorf“

Kapitel 8.5 „Verkehrsregeln im Werk Gendorf“

3.6 Verkehrstüchtigkeit

Personen, bei denen durch Auffälligkeiten eine eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit vermutet wird, müssen dem Werkschutz gemeldet werden. Dieser informiert die Standortleitung des Mitarbeiters, die das weitere Vorgehen veranlasst. Wird eine eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit festgestellt, ist dies dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. der besuchten Person mitzuteilen, die dann die notwendigen Maßnahmen einleiten muss.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System Regelung zur Werksicherheit - 8.1 Allgemeine Werksregeln -	Teil 8 Kapitel 8.1
		07.05.2015

Gründe für eine eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit können sein:

- Alkoholeinfluss
- Einfluss anderer berauschender Mittel (Drogen)
- Medikamenteneinnahme
- Ermüdung oder
- Sonstige geistige oder körperliche Einschränkungen

3.7 Kontrollen

- Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Werk und an den Toren Kontrollen durch den Werkschutz durchgeführt werden. Dabei können auch Schränke, Spinde und andere Behältnisse geöffnet werden. Der Benutzer und ein Betriebsratsmitglied oder der zuständige Vertrauensmann sind hinzuzuziehen. Alle Mitarbeiter müssen auf Verlangen Auskunft über Gegenstände in ihrem Besitz geben. Beim Betreten und Verlassen des Werkes sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse dem Werkschutz auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen und die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände eingehend zu überprüfen.
- Aus besonderem Anlass (z. B. Gefahr im Verzug, Beschluss der Werksbesprechung usw.) sind körperliche Durchsuchungen zulässig. Sie müssen in einem geschlossenen Raum stattfinden und dürfen nur durch Werkschutzmitarbeiter gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

Alle Kontrollen sind so durchzuführen, dass der Anstand gewahrt bleibt und das Ehrgefühl des Untersuchten nicht verletzt wird.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.1
		07.05.2015
Regelung zur Werksicherheit		
- 8.1 Allgemeine Werksregeln -		

3.8 Mobiltelefone

Für eine mobile Erreichbarkeit ist eine eingeschränkte Benutzung gestattet.

Ein **Benutzungsverbot (ausgeschaltetes Handy)** gilt in folgenden Bereichen, außer das standardmäßige Verbot ist durch Kennzeichnung aufgehoben:

- Sämtliche Produktionsbereiche, Freianlagen von Betrieben, Tanklager, Abfüllstellen, Rohrbrücken, Labors und Technika
- Sämtliche Schaltwarten, Messwarten und EDV-Räume
- Sämtliche sonstigen explizit mit Mobilfunk-Verbotszeichen gekennzeichneten Bereiche

Davon ausgenommen sind die in ihrer Sendeleistung reduzierten schnurlosen Telefone.

Es besteht ein generelles **Mitführungsverbot** von nicht Ex-geschützten Geräten in Ex-Bereichen.

Weitere informative Ausführungen siehe auch im Intranet unter dem Link bei der Arbeitssicherheit der ISG. http://www.campus.gendorf.net/infraserv/esha/asg/index_frames.php?navid=142

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.1
	Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.1 Allgemeine Werksregeln -	07.05.2015

3.9 Schließenanlagen

Die im Werk tätigen Unternehmen haben sicherzustellen, daß dem Werkschutz der InfraServ Gendorf für Alarmeinsätze der Zutritt zu den Gebäuden und Räumen per Schlüssel jederzeit möglich ist.

3.10 Werkzaun

Um die Perimeterüberwachung (Werkzaun) auf Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten kontrollieren und überwachen zu können, benötigt der Werkschutz jederzeit, unangemeldet, uneingeschränkten Zugang zum Streifenbereich.

Damit die Bestreifung zielgerichtet und ohne Gefahren durchgeführt werden kann, muss ein Abstand von 3 Meter zum Werkzaun (Innenseite) und 1 Meter Werkzaun (Außenseite) eingehalten werden. Der Werkzaun muss von allen Standortteilnehmern frei von Bebauung und Bewuchs gehalten werden.

4. Zuständigkeiten

Werkschutz

- Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der allgemeinen Werksregeln
- Aussprechen von entsprechenden Fahrverboten bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (in Zusammenarbeit mit der Werkleitung bzw. mit dem BD WL)
- Ermittlungsdienst mit Melde- und Berichtswesen
- Erstellung von Werks- und Fremdfirmenausweisen sowie Besucherkarten
- Zutrittskontrollen
- Objektschutz
- Verkehrssicherheit
- Fundsachenbearbeitung

Betrieb

- Ggf. Kennzeichnung der Bereiche in denen eine Benützung von Mobiltelefonen erlaubt ist und in denen geraucht werden darf.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von erforderlichen Schlüsseln beim Werkschutz.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System Regelung zur Werksicherheit - 8.1 Allgemeine Werksregeln -	Teil 8 Kapitel 8.1
		07.05.2015

5. Mitgeltende Unterlagen

Kapitel 8.2 „Besucherregelung Werk Gendorf“

Kapitel 8.3 „Einfahren und Parken im Werk Gendorf“

Kapitel 8.4 „Freigaberegulung von Geräten und Artikeln für Mitarbeiter“

Kapitel 8.5 „Verkehrsregeln im Werk Gendorf“

6. Anlagen

Keine